

# Ermächtigung zur Anmeldung der Eheschließung

Zur Anmeldung der Eheschließung mit

Vorname, Familienname ggf. Geburtsname d. Verlobten

mache ich folgende Angaben:

1. Angaben über meine Person	
Familienname, ggf. Geburtsname:	
alle Vornamen:	
gegebenenfalls akademische Grade:	
Beruf:	
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft usw.:	Mit der Eintragung in das Heiratsbuch bin ich <input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Geburtsdatum und Geburtsort:	
Standesamt, Registernummer und Jahr:	
Wohnort mit Straße und Hausnummer: (auch Nebenwohnungen angeben!)	
Familienstand:	
Staatsangehörigkeit(en) oder entsprechende Rechtsstellung:	
2. Angaben über meine Eltern <sup>*)</sup>	
Vater: _____ <small>(Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, ggf. akademische Grade)</small>	
Wohnort: _____ / _____ <small>(falls verstorben, letzter Wohnort)</small>	
Mutter: _____ <small>(Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, ggf. akademische Grade)</small>	
Wohnort: _____ / _____ <small>(falls verstorben, letzter Wohnort)</small>	
Eheschließung der Eltern am _____ beim Standesamt _____ _____ Nr.: _____	
Familienbuch der Eltern: <input type="checkbox"/> Ein Familienbuch wird nicht geführt. <input type="checkbox"/> Ein Familienbuch wird geführt beim Standesamt _____	
<input type="checkbox"/> Ich bin nicht als Kind angenommen <input type="checkbox"/> Ich bin als Kind angenommen (siehe Fußnote Nr. 3)	

\*) Für die Eintragung der Vor- und Familiennamen der Eltern der Ehegatten gilt Folgendes:

- Es sind die Vor- und Familiennamen maßgebend, die sich am Tag der Eheschließung aus dem Geburteintrag des Kindes einschließlich etwaiger Randvermerke ergeben. Ist der Ehe Name der Eltern oder der Familienname eines Elternteils geändert worden und ist der geänderte Name Familienname des Kindes geworden, so ist für die Eltern oder den Elternteil der geänderte Name auch dann einzutragen, wenn die Namensänderung nicht im Geburteintrag des Kindes vermerkt worden ist.
- Für die Eintragung der Namen von Vertriebenen und Spätaussiedlern gilt Folgendes: Haben die Eltern eine Erklärung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz abgegeben oder gehören sie dem erklärungsberechtigten Personenkreis an und ist ihr Name durch behördliche Namensänderung geändert worden, so sind nur die erklärten oder geänderten Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls unter Beifügung des zur Zeit der Anmeldung der Eheschließung geführten Geburtsnamens einzutragen.
- Ist ein Ehegatte von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder von einer Einzelperson als Kind angenommen worden, so sind die Annehmenden einzutragen; ist er von dem Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters angenommen worden, so sind beide

Elternteile einzutragen. Für die Angabe des Namens der Annehmenden und des leiblichen Elternteils ist der Zeitpunkt der Annahme maßgebend.

In diesem Fall sind außerdem die leiblichen Eltern anzugeben. Ausweislich der Abstammungs-/Geburtsurkunde sind dieses:

Vater (Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname):

Mutter (Vornamen, Familienname, ggf. Geburtsname):

3. Volljährigkeit/Geschäftsfähigkeit

- Ich bin  volljährig.  
 und voll geschäftsfähig (weiter bei Nr. 4)  
 noch minderjährig. Das Familiengericht hat mir Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit gem. § 1303 Abs. 2 BGB  
 bereits erteilt  noch nicht erteilt.

4. Vorehen

Ich war bisher

- noch nicht verheiratet  
 \_\_\_\_\_ mal verheiratet. Über meine Vorehe(n) mache ich folgende Angaben:

**Letzte Eheschließung mit**

(Urkundliche Nachweise über die letzte Eheschließung und deren Auflösung sind beizufügen. Ist die letzte Ehe nicht vor einem deutschen Standesamt geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen nachzuweisen).

Vorname, Familienname ggf. Geburtsname
Datum, Ort, Standesamt, Reg. Nr. der Eheschließung
Art und Datum der Auflösung der Ehe, Führungsort des Familienbuches

Weitere Vorehen (bitte in Reihenfolge eintragen):	_____ Ehe	_____ Ehe	_____ Ehe
Eheschließung mit (Vorname, Name):			
Eheschließung am:			
beim Standesamt (Reg.Nr.):			
Eheauflösung durch (Nachweis):			

(Falls weitere Vorehen geschlossen wurden, ist ein gesondertes Blatt beizulegen)

Ich habe keine Ehe verschwiegen.

5. Verwandtschaft

- Ich bin mit meiner/meinem Verlobten nicht in gerader Linie verwandt, wir sind weder voll- noch halbbürtige Geschwister.  
 Zwischen meiner/meinem Verlobten und mir besteht keine durch Annahme als Kind begründete Verwandtschaft.  
 Ich bin mit meiner/meinem Verlobten wie folgt verwandt:

\_\_\_\_\_

*Ein Eheverbot besteht zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern. Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist (§ 1307 BGB).*

*Ein Ehehindernis besteht zwischen Personen, deren Verwandtschaft im Sinne des § 1307 BGB durch Annahme als Kind begründet worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist (§ 1308 Abs. 1 BGB). Ist durch die Annahme als Kind ein Verwandtschaftsverhältnis in der Seitenlinie zwischen den künftigen Ehegatten begründet worden, kann das Familiengericht auf Antrag Befreiung von dieser Vorschrift erteilen (§ 1308 Abs. 2 BGB).*

- Die Befreiung wurde erteilt  Die Befreiung wird beantragt

6. Kinder und Abkömmlinge/Vermögensauseinandersetzung

- Ich habe keine Kinder  Ich habe keine Abkömmlinge
- Für die folgenden unter Nr. \_\_\_\_\_ genannten Kinder obliegt mir die Vermögenssorge.
- Für die folgenden unter Nr. \_\_\_\_\_ genannten Kinder bin ich Vormund.
- Für die folgenden unter Nr. \_\_\_\_\_ genannten Kinder bin ich zum Betreuer in Vermögensangelegenheiten bestellt.
- Mit den folgenden unter Nr. \_\_\_\_\_ genannten minderjährigen Abkömmlingen lebe ich in fortgesetzter Gütergemeinschaft bzw. ist ein Betreuer in Vermögensangelegenheiten bestellt.

Vornamen, Familienname, Geburtsdatum und -ort, Standesamt, Reg.Nr., Wohnort:

1.

2.

3.

(weitere Kinder bitte auf einem gesonderten Blatt angeben).

- Ich habe mit meiner/meinem Verlobten
- kein gemeinsames Kind
- folgende(s) gemeinsame(s) Kind(er):

Vornamen, Familienname, Geburtsdatum und -ort, Standesamt, Reg.Nr., Wohnort:

1.

2.

3.

(weitere Kinder bitte auf einem gesonderten Blatt angeben).

- Wir beabsichtigen eine Erklärung zum Familiennamen d. Kinder (Kinder).

7. Aufhebbarkeit der Ehe

Mir ist bekannt, dass der Standesbeamte die Mitwirkung an der Eheschließung verweigern muss, wenn die Ehe offenkundig aufhebbar wäre (§ 1310 Abs. 1 BGB).

Die Aufhebbarkeit einer Ehe gründet sich auf die Bestimmungen des § 1314 Abs. 1 und 2 BGB. Gemäß § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB ist eine Ehe aufhebbar, wenn die Ehegatten bei der Eheschließung darüber einig waren, dass keine eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

- Ich versichere, dass ich meinem Verlobten/meiner Verlobten keine finanziellen oder sonstigen materiellen Zuwendungen ausschließlich dafür gemacht habe und machen werde, dass die Ehe mit mir geschlossen wird.

Ich versichere weiterhin, dass ich von meinem Verlobten/meiner Verlobten auch keine derartigen Zuwendungen für die Eheschließung mit mir erhalten habe oder erhalten werde.

8. Ehefähigkeitszeugnis

(gilt nur für Ausländer und Staatenlose sowie für heimatlose Ausländer, Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes).

Mir ist bekannt, dass ich ein Ehefähigkeitszeugnis (EFZ) einer inneren Behörde meines Heimatlandes benötige, ggf. mit Legalisierung. Bei Angehörigen von Staaten, die dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086) beigetreten sind, gilt als Zeugnis der inneren Behörde auch eine Bescheinigung, die von einer anderen Stelle, z.B. einer ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, nach Maßgabe des Vertrages erteilt worden ist.

- Ich beantrage die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses, weil
- ich staatenlos bin
- die inneren bzw. die in Anwendung des genannten Vertrages zuständigen Behörden meines Heimatlandes kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen
- ich mich seit dem \_\_\_\_\_ vergeblich um ein Ehefähigkeitszeugnis bemüht habe (Nachweise bitte beifügen).
- Ich habe bereits am \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des EFZ gestellt. Dem Antrag wurde
  - entsprochen
  - nicht entsprochen (Nachweise bitte beifügen).
- Im Zeitpunkt der Auflösung meiner Ehe(n) besaß ich die \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit(en), mein früherer Ehegatte die \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit(en) - bei mehreren aufgelösten Ehen gesondertes Blatt beifügen, Statureigenschaften sind mit Nachweis anzugeben.

Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig. Mein mtl. Nettoeinkommen beträgt \_\_\_\_\_ €

Vermögen: \_\_\_\_\_ €.  Ich beziehe Sozialhilfe, Bescheinigung liegt bei.

- Ich habe folgende gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen: Unterhaltsberechtigte/r \_\_\_\_\_  
monatliche Zahlungen \_\_\_\_\_

9. Namensführung

Mir ist bekannt, dass für die Namensführung in der Ehe Folgendes gilt:

1. Grundsatz:

Die Namensführung in der Ehe richtet sich für jeden Ehegatten grundsätzlich nach dem Recht des Staates, dem er angehört; bei Staatenlosen nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts. Bei Mehrstaatern gilt das Recht des Staates, mit dem die Person am engsten verbunden ist. Ist ein Mehrstaater auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

2. Gemeinsame Rechtswahl bei Eheschließung im Inland:

- a) Sofern wenigstens ein Ehegatte eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, können die Ehegatten gemeinsam erklären, dass sie in der Ehe den Namen nach dem Recht des Staates führen wollen, dem einer der Ehegatten angehört. Dies gilt auch für Mehrstaater, die zugleich Deutsche sind.
- b) Eine Ehenamensführung nach deutschem Recht können auch Ehegatten gemeinsam wählen, von denen keiner Deutscher ist, sofern wenigstens einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

3. Name des deutschen Ehegatten, wenn der ausländische Ehegatte einem Staat angehört, nach dessen Recht der Geburtsname des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmt werden kann:

Wird keine gemeinsame Erklärung über die Namensführung in der Ehe abgegeben und von dem Recht, den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen zu bestimmen, kein Gebrauch gemacht, so behält der deutsche Ehegatte den bei Eingehung der Ehe geführten Familiennamen bei.

**A** Für Fälle mit Auslandsberührung:

Wir, die Verlobten, beabsichtigen

- eine Rechtswahl gemäß Ziffer 2. Für unsere Namensführung in der Ehe soll das Recht des folgenden Staates Anwendung finden: \_\_\_\_\_  
(Bei der Wahl deutschen oder vergleichbaren Rechts bitte weiter bei Buchstabe B)
- keine Rechtswahl gemäß Ziffer 2

**B** Bei Anwendung deutschen oder vergleichbaren Rechts:

Wir, die Verlobten beabsichtigen

- keine Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens abzugeben
- den Geburtsnamen
  - des Mannes                       der Frau                      zum Ehenamen zu bestimmen
- Ich, d. Verlobte, beabsichtige, diesem Ehenamen
  - meinen Geburtsnamen                       meinen bei Eingehung der Ehe geführten Namen
  - folgenden Namensteil \_\_\_\_\_
  - anzufügen                       voranzustellen (nicht möglich bei einem mehrteiligen Ehenamen)

**C** Das anzuwendende ausländische Recht sieht mehrere Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Ehenamensführung vor.

- Wir beabsichtigen folgende Gestaltungsmöglichkeit:
  - Name der Frau in der Ehe \_\_\_\_\_
  - Name des Mannes in der Ehe \_\_\_\_\_

Ich ermächtige hiermit  meinen Verlobten                       meine Verlobte

\_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname, ggf. Geburtsname)

\_\_\_\_\_  
(Wohnort und Wohnung)

die Eheschließung anzumelden.

Die erforderlichen Urkunden und anderen Unterlagen sind beigelegt. Ich versichere, dass ich die in den Urkunden bezeichnete Person bin. Alle vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen gemacht. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Standesbeamten als Ordnungswidrigkeit (u.U. strafrechtlich) geahndet werden können.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Eigenhändige Unterschrift)

Die in diesem Vordruck enthaltenen Angaben werden nach den folgenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben:

- Zu 1.** (Angaben zur Person):  
§§ 4, 6, 11, 12, 69 a Abs. 2 PStG, Art. 13 EGBGB, § 2 BevStatG. Die Angabe über akademische Grade ist freiwillig.
- Zu 2.** (Angaben über die Eltern):  
§ 1307 BGB, § 12 PStG, §§ 20, 42 PStV.
- Zu 3.** (Angaben zur Volljährigkeit/Geschäftsfähigkeit):  
§§ 1303, 1304 BGB.
- Zu 4.** (Angaben über Vorehen):  
§ 1306 BGB, § 42 PStV.
- Zu 5.** (Verwandtschaft):  
§§ 1307, 1308 BGB.
- Zu 6.** (Kinder und Abkömmlinge):  
§ 5 Abs. 5 PStG, § 27 Abs. 1 und 3 PStV.
- Zu 8.** (Ehefähigkeitszeugnis):  
§ 5 a PStG, § 1309 BGB.
- Zu 9.** (Namensführung):  
Art. 10 Abs. 1, 2 EGBG, § 1355 BGB.

Der Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes (GVBl. S. 1317 vom 12. Juli 1978, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1983, GVBl. S. 1562).

### **Verzeichnis der Abkürzungen**

PStG	= Personenstandsgesetz i.d.F. vom 08.08.1957 (BGBl. I S. 1125/GVBl. S. 1021, 1350) mit späteren Änderungen
PStV	= Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes i.d.F. vom 25.02.1977 (BGBl. I S. 377/GVBl. S. 2896) mit späteren Änderungen
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195) mit späteren Änderungen
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. S. 604), unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 1. September 1986 (BGBl. I S. 1142 vom 30. Juli 1986; GVBl. S. 1210 vom 16. August 1986) mit späteren Änderungen
BevStatG	= Gesetz über Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. vom 14.03.1980 (BGBl. I S. 308/GVBl. S. 762) mit späteren Änderungen.